



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

August 2020



Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 23.06.2020: Widerruf einer Versorgungszusage kraft Gesamtzusage wegen wirtschaftlicher Notlage
- 2** BGH-Entscheidung vom 20.05.2020: Vorausabtretung der Auszahlung der Versicherungsleistung aus Direktversicherung zur betrieblichen Altersversorgung
- 3** BAG-Entscheidung vom 25.02.2020: Durchführungsanspruch – Sozialplan
- 4** BAG-Entscheidung vom 19.03.2019: Ablösende Betriebsvereinbarung – Dreistufiges Prüfungsschema
- 5** BAG-Entscheidung vom 25.06.2019: Ablösende Betriebsvereinbarung – Sach- und Nutzungsleistungen in der betrieblichen Altersversorgung
- 6** LSG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 30.04.2020: Sperminorität des Gesellschafter-Geschäftsführers muss sich auch auf Geschäfte des gewöhnlichen Betriebs beziehen
- 7** OLG Düsseldorf - Entscheidung vom 12.04.2019: Die vertragliche Verpflichtung eines ausgeschiedenen Sozius zur Zahlung der lebenslangen Rente eines zuvor ausgeschiedenen Sozius ist unwirksam

Rechtsanwendung

- 1** Landesamt für Steuern Niedersachsen vom 07.07.2020: Bemessungsgrundlage für die verbilligte Lieferung von Strom und Gas an Arbeitnehmer
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 23.06.2020: Widerruf einer Versorgungszusage kraft Gesamtzusage wegen wirtschaftlicher Notlage

Die Entscheidungen des Senats zum Wegfall des Widerrufs einer Versorgungszusage wegen wirtschaftlicher Notlage – nach Abschaffung des bis zum 31.12.1998 im Betriebsrentengesetz vorgesehenen Sicherungsfalls der Einstellung von Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage des Arbeitgebers – beziehen sich nur auf laufende Betriebsrenten und – gesetzlich – unverfallbare Anwartschaften, nicht jedoch auf künftige Zuwächse.

Die Ablösung einer Gesamtzusage über betriebliche Altersversorgung kann nicht nur durch eine Betriebsvereinbarung – bzw. Sprecherausschussrichtlinie – erfolgen, sondern auch durch eine neue arbeitsvertragliche Einheitsregelung bzw. eine neue Gesamtzusage (BAG vom 23.06.2020 - 3 AZN 442/20 -, BeckRS 2020, 15126).

2 BGH-Entscheidung vom 20.05.2020: Vorausabtretung der Auszahlung der Versicherungsleistung aus Direktversicherung zur betrieblichen Altersversorgung

Bei einer zur betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Direktversicherung im Sinne von § 1 b II 1 BetrAVG unterliegt die Vorausabtretung des mit dem Eintritt des Versorgungsfalles fälligen Anspruchs auf Auszahlung der Versicherungsleistung nicht dem Verbot des § 2 II 4 BetrAVG (BGH vom 20.05.2020 - IV R 124/19 -, BeckRS 2020, 11971).

3 BAG-Entscheidung vom 25.02.2020: Durchführungsanspruch – Sozialplan

Macht der Betriebsrat geltend, eine von ihm abgeschlossene Betriebsvereinbarung sei vom Arbeitgeber in einer bestimmten Art und Weise anzuwenden, besteht für ein solches, auf die Verfolgung eines eigenen betriebsverfassungsrechtlichen Durchführungsanspruchs gerichtetes Begehren auch dann die notwendige Antragsbefugnis, wenn sich die verlangte Art und

Weise der Durchführung auf den Inhalt normativ begründeter Ansprüche von Arbeitnehmern bezieht (BAG vom 25.02.2020 - 1 ABR 38/18 -, BeckRS 2020, 7981).

4 BAG-Entscheidung vom 19.03.2019: Ablösende Betriebsvereinbarung – Dreistufiges Prüfungsschema

Zu seinem Urteil vom 19.03.2019 zu Fragen der ablösenden Betriebsvereinbarung fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 19.03.2019 - 3 AZR 201/17 -, BeckRS 2019, 16201):

Der Senat hält an seiner ständigen Rechtsprechung fest, wonach ablösende Betriebsvereinbarungen, die in die Höhe von Versorgungsanwartschaften eingreifen, anhand eines dreistufigen Prüfungsschemas zu beurteilen sind, das hinsichtlich der Eingriffsgründe danach unterscheidet, ob in den erdienten Besitzstand, eine erdiente Dynamik oder in künftige Zuwächse eingegriffen wird.

An der Rechtsprechung des Senats, wonach die Wirksamkeit einer Betriebsvereinbarung, die in die Höhe von erworbenen Versorgungsanwartschaften eingreift, anhand des so genannten dreistufigen Prüfungsschemas – auch bezüglich einer gegebenenfalls vorhandenen Dynamik – zu überprüfen ist, ist festzuhalten. Diese erhöhten Anforderungen an die Ablösung einer Betriebsvereinbarung, die Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung beinhaltet, zu stellen, gebietet das schutzwürdige Vertrauen der Arbeitnehmer in den Fortbestand ihrer betriebsrentenrechtlichen Rechte (Rn. 29 ff.). Bei der Anwendung des Prüfungsschemas kann berücksichtigt werden, dass die Ablösung von den Betriebsparteien und nicht vom Arbeitgeber allein vorgenommen wurde.

Sind mehrere Ablösungen erfolgt, so ist jede Ablösung für sich auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Die hierbei zu beachtenden Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit beziehen sich grundsätzlich nur auf die Versorgungsordnung, die unmittelbar zuvor galt. Hat es eine wirksame Ablösung einer Versorgungsordnung gegenüber dem Arbeitnehmer gegeben, kann er auf eine Fortgeltung der alten Regelungen nicht mehr vertrauen.

Der maßgebliche Zeitpunkt für die rechtliche Überprüfung, ob die Ablösung einer Versorgungsordnung wirksam erfolgt ist, ist der von den Betriebsparteien bestimmte Zeitpunkt, zu dem die ablösende Betriebsvereinbarung in Kraft tritt. Dies kann verhindern, dass im Laufe

länger andauernder Verhandlungen der Betriebsparteien sich ergebende Veränderungen in die Beurteilung Eingang finden und Zufälle die rechtliche Beurteilung beeinflussen.

Für die Frage, ob in eine erdiente Dynamik eingegriffen wird, kommt es auf die tatsächliche Entwicklung an. Es hat ein Vergleich der tatsächlichen Betriebsrente mit dem geschützten Besitzstand zu erfolgen. Dabei ist die tatsächliche betriebliche Rente um solche Aspekte zu bereinigen, die nichts mit den üblichen dynamischen Berechnungsfaktoren zu tun haben.

Diese Grundsätze gelten auch für eine Hinterbliebenenversorgung, die der Höhe nach von der Altersversorgung abhängig ist.

5 BAG-Entscheidung vom 25.06.2019: Ablösende Betriebsvereinbarung – Sach- und Nutzungsleistungen in der betrieblichen Altersversorgung

Zu seinem Urteil vom 25.06.2019 zu Fragen der ablösenden Betriebsvereinbarung fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 25.06.2019 - 3 AZR 458/17 -, BeckRS 2019, 26495):

Sach- und Nutzungsleistungen, die dem Arbeitnehmer für den Ruhestand zugesagt werden, können Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sein und – bei Wahrung der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit – „endbezugsbezogen“ so ausgestaltet werden, dass dem Versorgungsempfänger die Leistung zukommt, die ihm als aktiver Arbeitnehmer am Ende des Arbeitsverhältnisses zustand.

Gegenstand einer Erledigungserklärung kann nicht nur die Hauptsache, sondern auch ein Rechtsmittel und damit auch eine Revision sein.

Einem Arbeitnehmer für die Zeit des Ruhestands versprochene Sach- und Nutzungsleistungen können Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sein. Das setzt jedenfalls voraus, dass die Leistungen einem Versorgungszweck dienen und dem Versorgungsempfänger selbst unmittelbar zugutekommen, dh von diesem genutzt werden können.

Eine solche Leistung der betrieblichen Altersversorgung kann derart ausgestaltet sein, dass dem Versorgungsempfänger die Leistung zukommt, die ihm als aktiver Arbeitnehmer am

Ende des Arbeitsverhältnisses zustand („endbezugsbezogen“). Insoweit können sich Änderungen der für den Ruhestand zugesagten Leistung, die noch während des laufenden Arbeitsverhältnisses eingetreten sind, auch zulasten des Versorgungsempfängers auswirken, sofern die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit gewahrt sind.

6 LSG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 30.04.2020: Sperrminorität des Gesellschafter-Geschäftsführers muss sich auch auf Geschäfte des gewöhnlichen Betriebs beziehen

Eine die Annahme von Beschäftigung ausschließende Sperrminorität des Gesellschafter-Geschäftsführers muss sich auf alle Geschäfte der Gesellschaft beziehen, insbesondere auch die Geschäfte des gewöhnlichen Betriebes. Denn die aus § 37 Abs. 1 GmbHG folgende umfassende und grundsätzliche Weisungsunterworfenheit der Geschäftsführer gegenüber den Gesellschaftern erstreckt sich nicht nur auf die im Gesellschaftsvertrag aufgeführten, einen Beschluss der Gesellschafterversammlung erfordernden Geschäfte, sondern auf alle Tätigkeiten. Daran ändert der Umstand nichts, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer einen Beschluss der Gesellschafterversammlung über seine eigene Abberufung verhindern kann (LSG Baden-Württemberg vom 30.04.2020 - L 10 BA 1483/19 -, BeckRS 2020, 15290).

7 OLG Düsseldorf - Entscheidung vom 12.04.2019: Die vertragliche Verpflichtung eines ausgeschiedenen Soziums zur Zahlung der lebenslangen Rente eines zuvor ausgeschiedenen Soziums ist unwirksam

Eine Klausel in dem Gesellschaftsvertrag einer Rechtsanwaltssozietät, die einen Gesellschafter auch über sein altersbedingtes Ausscheiden hinaus verpflichtet, einem zuvor ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. dessen Witwe eine lebenslange Rente zu zahlen, stellt eine unzulässige Kündigungsbeschränkung dar und ist deshalb nichtig.

Hat ein Rechtsanwalt trotz eigener Zweifel an der Wirksamkeit der Klausel während seiner aktiven Zeit die Rente gezahlt, verhält er sich rechtsmissbräuchlich, wenn er unter Berufung auf die Unwirksamkeit bereits gezahlte Beträge zurückfordert (OLG Düsseldorf vom 12.04.2019 - I-17 U 145/18 -, BeckRS 2019, 7450).

Rechtsanwendung

1 Landesamt für Steuern Niedersachsen vom 07.07.2020: Bemessungsgrundlage für die verbilligte Lieferung von Strom und Gas an Arbeitnehmer

Erhalten Arbeitnehmer von Energieversorgern für Energielieferungen aufgrund von Betriebsvereinbarungen eine Vergünstigung für den Bezug von Strom und/oder Gas, liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 UStG vor. Abschn. 1.8 Abs. 6 S. 4 UStAE gilt nicht für die verbilligte Leistung von Strom und Gas der Energieversorger an ihre Arbeitnehmer.

Für die verbilligte Lieferung von Strom und Gas ist als Bemessungsgrundlage mindestens der nach § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UStG ermittelte Wert anzusetzen. Dieser entspricht dem Wiederbeschaffungspreis im Zeitpunkt der Entnahme auf der Handelsstufe des Unternehmers. In die Bemessungsgrundlage sind auch die Verbrauchssteuern (zB Stromsteuer, Energiesteuer) und die Konzessionsabgabe einzubeziehen. (LfSt Niedersachsen, VfG. v. 7.7.2020 – S 7208 - 25 - St 182)

2 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direkt-



versicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsansparungen, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)

- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und
Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lültsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.